


Sicherheit. Made in Germany.



Betriebssicher-
heitsverordnung
„BetrSichV“





Die Betriebssicherheitsverordnung „BetrSichV“ ist am 01.06.2015 in einer überarbeiteten Fassung in Kraft getreten und hat die vorherige Ausgabe aus dem Jahr 2002 abgelöst. Die Betriebssicherheitsverordnung ist die zentrale Rechtsvorschrift für die Verwendung von Arbeitsmitteln und dient der Umsetzung der Arbeitsmittelbenutzungsrichtlinie 2009 / 104 / EG. Die Neufassung wurde konzeptionell und strukturell geändert, Doppelregelungen wurden beseitigt und an andere Arbeitsschutzverordnungen angeglichen, u. a. die Gefahrstoffverordnung.

Gültigkeit/Anwendungsbereich

- Ziel der Verordnung ist es, die Sicherheit und den Schutz der Gesundheit von Beschäftigten bei der Verwendung von Arbeitsmitteln zu gewährleisten.
- Das Gesetz gilt für die Verwendung von Arbeitsmitteln.
- Arbeitsmittel sind Werkzeuge, Geräte, Maschinen oder Anlagen, die für die Arbeit verwendet werden, sowie überwachungsbedürftige Anlagen.
- Die Verwendung von Arbeitsmitteln umfasst jegliche Tätigkeit mit diesen. Hierzu gehören insbesondere das Montieren und Installieren, Bedienen, An- oder Abschalten
- oder Einstellen, Gebrauchen, Betreiben, Instandhalten, Reinigen, Prüfen, Umbauen, Erproben, Demontieren, Transportieren und Überwachen.
- Die Neufassung erleichtert dem Arbeitgeber, insbesondere den **Kleinen** und **Mittleren Unternehmen (KMU)**, die Anwendung der Arbeitsschutzregelungen bei Arbeitsmitteln.

Schulung und Training

Lernen Sie in unseren Campus-Seminaren alles Wichtige in Theorie und Praxis rund um Steigtechnik – inklusive Tipps und Tricks, um Leitern, Tritte und Rollgerüste richtig zu prüfen. Informationen, Termine und Anmeldung unter www.steigtechnik.de/campus

BetrSichV & Steigtechnik – Was hat sich geändert und was ist neu?

Erweiterter Personenkreis

- Als Beschäftigte gelten, sofern sie Arbeitsmittel verwenden, auch Schülerinnen und Schüler sowie Studierende, in Heimarbeit beschäftigte und sonstige Personen, insbesondere Personen, die in wissenschaftlichen Einrichtungen tätig sind.

Unterscheidung: fachkundig und befähigt

- In der „alten“ BetrSichV war zentral eine „befähigte Person“ für verschiedene Tätigkeiten genannt, zukünftig wird zwischen „fachkundig“ und „zur Prüfung befähigte Person“ unterschieden.

Instandhaltung und Prüfpflichtige Änderung

- Die Begriffsbestimmungen in § 2 definieren jetzt u. a. „Instandhaltung“ oder „Prüfpflichtige Änderung“.
- „Instandhaltung“ ist die Gesamtheit aller Maßnahmen zur Erhaltung des sicheren Zustands oder der Rückführung in diesen. Instandhaltung umfasst insbesondere Inspektion, Wartung und Instandsetzung.
- „Prüfpflichtige Änderung“ ist jede Maßnahme, durch welche die Sicherheit eines Arbeitsmittels beeinflusst wird. Auch Instandsetzungsarbeiten können solche Maßnahmen sein.

Gefährdungsbeurteilung

- Die Anforderungen an die Gefährdungsbeurteilung in § 3 wurden verschärft, z. B. soll sie bereits vor der Auswahl und Beschaffung der Arbeitsmittel begonnen werden.
- Weiterhin ist die Gefährdungsbeurteilung als zentrales Element regelmäßig zu überprüfen. Dabei ist der Stand der Technik zu berücksichtigen und soweit erforderlich, sind die Schutzmaßnahmen bei der Verwendung von Arbeitsmitteln entsprechend anzupassen.
- Der Arbeitgeber hat z. B. die Gefährdungsbeurteilung unverzüglich zu aktualisieren, wenn sicherheitsrelevante Veränderungen der Arbeitsbedingungen einschließlich der Änderung von Arbeitsmitteln dies erfordern.
- Zusammen mit der Forderung, dass bei der Verwendung der Arbeitsmittel der Stand der Technik berücksichtigt werden muss, ist der bisher angewendete „Bestandsschutz“ von alten Arbeitsmitteln in zutreffenden Fällen neu zu bewerten.

Arbeitsmittel mit Mängeln

- In § 5 wird klargestellt, dass Arbeitsmittel, die Mängel aufweisen, nicht verwendet oder weiterverwendet werden dürfen. Mit dem neu eingeführten Verwendungsverbot wird das Unfallgeschehen bei derartigen Arbeitsmitteln besonders berücksichtigt.

Ergonomie

- Bei den grundlegenden Schutzmaßnahmen in § 6 wurden die Anforderungen an Ergonomie erweitert, biomechanische Belastungen sind zu vermeiden. Zu berücksichtigen sind hierbei die Arbeitsumgebung, die Lage der Zugriffstellen und des Schwerpunktes des Arbeitsmittels, die erforderliche Körperhaltung, die Körperbewegung und die Entfernung zum Körper.

Unterweisung

- Bei der Unterweisung wurde klargestellt, dass diese vor erstmaliger Verwendung der Arbeitsmittel zu erfolgen hat und eine Betriebsanweisung für die Verwendung des Arbeitsmittels zur Verfügung gestellt werden muss.

Prüfung

- Arbeitsmittel sind nach den Festlegungen in § 14 von einer zur Prüfung befähigten Person prüfen zu lassen. Leitern und Tritte sind wiederkehrend, nach zu ermittelnden Fristen zu prüfen. Klein- und Fahrgerüste müssen nach jedem Aufbau bzw. Umbau geprüft werden, da ihre Sicherheit von den Montagebedingungen abhängt.
- Aufzeichnungen von Prüfungen können auch in elektronischer Form aufbewahrt werden, diese Regelung war bisher nur in TRBS 1201 aufgeführt, jetzt in § 14 Prüfung von Arbeitsmitteln.

Sicherheit. Made in Germany.

Die MUNK Günzburger Steigtechnik ist eine Marke der MUNK Group und steht für Leitern, Rollgerüste und Sonderkonstruktionen in Premium-Qualität.



MUNK Günzburger Steigtechnik



MUNK Rettungstechnik



MUNK Profiltechnik



MUNK Service

MUNK GmbH | Rudolf-Diesel-Str. 23 | 89312 Günzburg
Tel +49 (0) 82 21 / 36 16-01 | Fax +49 (0) 82 21 / 36 16-80 | info@munk-group.com